



Abnehmer Nr.	Dienst Nr.	POD Nr.
--	--	--

Wärmeliefervertrag Nr. -- vom --

Wärmeabnehmer

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnort/Rechtssitz

Steuernummer

MwSt.- Nummer

Lieferort

Anschlussleistung

Typ der Nutzung *Haushalt, Dienstleistungssektor, Industrie*

Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens der Genossenschaft erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.

Die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzt somit die vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Welschnofen, den --

WEG (der Obmann)

Der Wärmeabnehmer

Begriffsbestimmungen

- a) **Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmezähler angegeben werden;
- b) **Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde;
- c) **Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Liefervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird und die die Rückerstattung der eventuell vom Kunden geleisteten Kautions enthält;
- d) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme in Folge des Abschlusses eines neuen Wärmeliefervertrages, der Änderung der Vertragsbedingungen oder der Übernahme einer bereits bestehenden deaktivierten Lieferung, mittels Eingriff an der Übergabestation, einschließlich der eventuellen Installation des Wärmezählers oder dessen Austausch;
- e) **Anlage des Kunden** ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
- f) **Ansässiger Haushaltskunde** ist:
 - a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- g) **Ansässiger Nicht-Haushaltskunde** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushaltskunde ist;
- h) **Anschluss** besteht aus der Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem Straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- j) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995;
- k) **Datum des Eingangs** ist:
 - a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die per Fax oder durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, das sich aus dem Eingang des Faxes ergibt, oder das Datum der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;
 - b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
- l) **Deaktivierung der Lieferung oder Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- m) **Fernwärmedienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
- o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsstellen, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- q) **Nutzer oder Kunde oder Wärmeabnehmer** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
- r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 11. Dezember 2018, Nr. 661/2018/R/tlr i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;
- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- z) **Trennung vom Netz oder Trennung** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für den Regelungszeitraum 2018-2021, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 24/2018/R/tlr i.g.F.;

- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- ff) **Vertrag** ist der Vertrag über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen Kunde und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
- gg) **Vertragsleistung oder Anschlussleistung** ist der Technische Parameter der Lieferung (*), der den Mindestwert der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird [kW];
- hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil des Vertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare für den Abschluss des Angebots des Wärmelieferanten; Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Vertragsabschluss nützlich sind;
- ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];
- jj) **Wärmelieferant** oder **WEG** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall Welschnofner Energiegewinnungsgenossenschaft, mit Rechtssitz in Karerseestraße 15, 39056 Welschnofen (BZ);
- kk) **Wärmezähler** oder **Messinstrument** ist die Gesamtheit der notwendigen Ausrüstung für die Erfassung und Messung der am Übergabepunkt entnommenen Wärmeenergie;
- ll) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
- mm) **Wirtschaftliche Bedingungen** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.

Gegenstand

Die Welschnofner Energiegewinnungsgenossenschaft (WEG) beliefert den Wärmeabnehmer bzw. Wärmeabnehmerin _____ (Bezeichnung) mit Wärmeenergie in der Liegenschaft in _____ (Straße) ____ (Nr.) laut beigelegter unterzeichneter Anlage betreffend die Katasterdaten. Die Anschlussleistung beträgt nach Angaben des Wärmeabnehmers _____ kW.

Die WEG stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefern die für die Liegenschaft benötigte Wärmeenergie für Heizung und Warmwasserbereitung für den hygienisch-sanitären Gebrauch.

Die folgenden Technischen Parameter der Lieferung gelten für alle Typen der Lieferung. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90° C und minimal 80° C.

Die Lieferung erfolgt während dem Lieferzeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres zu dem in den Wirtschaftlichen Bedingungen angegebenen Preis.

Für die Anbindung an das Leitungsnetz verrechnet die WEG dem Wärmeabnehmer eine einmalige Anschlussgebühr von Euro _____. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, die zur Deckung des Bedarfs der genannten Liegenschaft benötigte Wärmemenge ausschließlich von der WEG zu beziehen.

Die Lieferung erfolgt zum derzeit gültigen Preis von Euro 0,12204 pro abgenommene kWh.

Mindestverbrauch

Da die ständige Verfügbarkeit der für die genannte Liegenschaft notwendigen Wärmeenergie mit einem erheblichen Grundaufwand verbunden ist, erklärt sich der Wärmeabnehmer damit einverstanden, dass der Verwaltungsrat der WEG, um diesen Grundaufwand abzudecken, dem Wärmeabnehmer eine unabhängig vom effektiven Verbrauch eine Mindestbezugsenergiemenge von 300 kWh/kW-Wärmeanschlusswert (pro Jahr) in Rechnung gestellt wird. Die WEG ist befugt, jederzeit die Höhe dieser Mindestbezugsenergiemenge neu festzulegen.

Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz der WEG und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Wärmeabnehmer ist eine Anschlussanlage erforderlich. Diese Anschlussanlage steht in Eigentum der WEG. Sie umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation sowie die Wärmeübergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befinden sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle.

Die WEG legt im Einvernehmen mit dem Wärmeabnehmer fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation (Wärmetauscher und Messanlage) verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses trägt allein der Wärmeabnehmer. Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Wärmeabnehmer, dafür zu sorgen, dass der WEG jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitungen des

Wärmeabnehmers oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird. Die WEG tätigt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden von der WEG nicht berücksichtigt und müssen allein vom Wärmeabnehmer getätigt werden.

Die Anschlussanlage wird von der WEG unterhalten und betrieben und der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie die WEG bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Wärmeabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlage der WEG gegenüber voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage trägt der Wärmeabnehmer. Die WEG übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Wärmeabnehmer verpflichtet sich, die Anlage verkehrsbüchlich zu versichern und dies der WEG in geeigneter Form nachzuweisen. Die WEG kann zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen. Der WEG wird der Zugang zur Anschlussanlage jederzeit garantiert.

Die Anlage und Verbrauchergeräte des Wärmeabnehmers müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage des Wärmeabnehmers sowie Störungen im Versorgungsnetz der WEG vermieden werden. Die WEG übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Messung der Wärme

Die WEG stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler an der vereinbarten Übergabestelle fest. Die WEG beschafft zur Durchführung der Messung auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die von der WEG unterhalten werden.

Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten bitten, den Wärmehzähler zu überprüfen. Bei Fehlern von mehr als 2% wird der Wärmehzähler als defekt betrachtet. Die Kosten für die Überprüfung werden dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Fehler innerhalb der oben genannten Toleranzgrenzen liegt, andernfalls werden sie vom Wärmelieferanten getragen.

Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigt die WEG zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr. Zeigt eine Messeinrichtung nicht oder falsch an, so ermittelt die WEG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Preise und Preisanpassung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus den Wirtschaftlichen Bedingungen des Wärmelieferanten, welche dem Kostenvoranschlag beiliegen.

Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Wärmemengenzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung der WEG. Der Preis wird halbjährlich von der WEG unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt. Diese Abänderung des Preises wird dem Wärmeabnehmer in jedem Fall vorab zur Kenntnis gebracht.

Abrechnung und Bezahlung

Die Wärmeenergie wird monatlich mit periodischer Rechnung aufgrund der vom Wärmehzähler erfassten verbrauchten Menge in Rechnung gestellt. Die Zahlung hat innerhalb von zwanzig Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt.

Sollte der effektive Verbrauch aus welchem Grund auch immer nicht ermittelt werden, wird der durch die WEG geschätzte Verbrauch in Rechnung gestellt.

Die Zahlung ist mittels folgender Modalitäten zu erfolgen: SEPA-Lastschrift, per Banküberweisung.

Wird eine geschuldete Zahlung vom Kunden zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, so verlangt der Wärmelieferant, unbeschadet anderer im Vertrag vorgesehener Rechtsbehelfe bzw. des darüber hinausgehenden Schadens, vom Kunden Verzugszinsen neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzsatz, erhöht um 3,5 Prozentpunkte wenn der Kunde ein Verbraucher ist. Der Wärmeabnehmer verzichtet auf jegliche Mitteilung über Zahlungsverzug, und die WEG ist nicht verpflichtet, dem Wärmeabnehmer den Verzug zur Kenntnis zu bringen.

Der Wärmelieferant ist nach Ablauf von mindestens 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung). Nach Verstreichen von 20 (zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Abmahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.

Ratenzahlung

Der Kunde hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: weg@welschnofen.net. In diesem Fall werden dem Kunden

Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.

Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Vertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Unterbrechungen

Sollte die WEG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die die WEG mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung der WEG, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Die WEG übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Wärmeabnehmer durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen. Die WEG darf die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung dem Wärmeabnehmer gegenüber vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Die WEG ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Beginn und Dauer der Wärmelieferung

Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom Kunden nicht ausdrücklich anders gewünscht, am ersten geeigneten Datum ab dem zwischen Wärmelieferant und Kunde vereinbarten Termin für den Abschluss der Anschlussarbeiten. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Angebot angegebenen Frist.

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Wärmelieferanten um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das ausgefüllte Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Wärmelieferanten abgegeben werden.

Im Sinne von Art. 12.1 des TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung vom Netz folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen: a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation; b) Abschließende Ablesung; c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Ablesung aus Buchstabe b). Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen: a) Entfernung des Wärmezählers und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Wärmelieferanten sind; b) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Kunden sind; c) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; d) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Nutzer versorgt. Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich der vereinbarten Schutzgebühr, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Lieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 des TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile der Übergabestation auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz der Anlagen zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Sofern der Wärmeabnehmer nur als Mitglied ausscheidet, werden ihm in der Folge die für Nicht-Mitglieder geltenden Preise verrechnet.

Auflösung

Die WEG ist berechtigt die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Wärmeabnehmer die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen der WEG ohne die schriftliche Zustimmung der WEG verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlagenteilen gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der WEG zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der WEG den Zutritt zur Wärmeübergabestation verweigert. Die WEG ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der WEG daraus entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Qualitätsstandards

Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und RQTT) festgelegt sind, sofern anwendbar und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in der Informationsmitteilung, die einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil des Vertrages bildet, angegeben.

Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen, der Kostenvoranschlag und die diesbezüglichen Anlagen, sowie jedenfalls die Wirtschaftlichen Bedingungen stellen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Die Vertragsunterlagen gelten als durch jedes zusätzliche Dokument oder jede zusätzliche Information ergänzt, das/die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch wird.

Der Wärmeabnehmer erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden. Er verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der im Eigentum der WEG stehenden Anlagen (Leitungen, Wärmetauscher usw.) von seiner Liegenschaft unentgeltlich zu dulden. Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von den zuständigen Behörden erlassenen Verordnungen verwiesen. Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung seitens des Wärmeabnehmers und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, muss der Wärmeabnehmer aufkommen.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Die WEG an dem im Wärmevertrag angeführten Sitz und der Wärmeabnehmer an der oben angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Wärmeabnehmer der WEG in Hinkunft mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Wärmelieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte aus dem Konsumentenschutzgesetz.

Welschnofen den, --

WEG – Der Obmann

Der Wärmeabnehmer

Im Besonderen erklärt der Wärmeabnehmer, unter Beachtung des Art. 1341 des ZGB, die nachstehenden Bedingungen anzunehmen: Mindestverbrauch, Anschlussanlage, Messung der Wärme, Preise und Preisanpassung, Abrechnung und Bezahlung, Unterbrechungen, Beginn und Dauer der Wärmelieferung, Auflösung, Allgemein Bestimmungen.

Der Wärmeabnehmer
